

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

1. Dezember 2021

Änderung der Covid-19-Kulturverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 24. November 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung): Nachvollzug der Verlängerung von Art. 11 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) bis Ende 2022, Präzisierung der Geltungsdauer der Ausfallentschädigung Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Wir begrüssen die Verlängerung der Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Krise auf die Kultur und sind mit den in der Covid-19-Kulturverordnung vorgesehenen Änderungen einverstanden. Nachfolgende Äusserungen und Anliegen beziehen sich entsprechend auf die Erläuterungen zur Covid-19-Kulturverordnung.

2. Erläuterungen zur Covid-19-Kulturverordnung

Vorbemerkungen

Wir äussern uns nachfolgend nur zu jenen Abschnitten, zu welchen wir zusätzliche Bemerkungen beziehungsweise Anliegen vorzubringen haben.

Zu den Erläuterungen von Art. 4 und 5

Ausfallentschädigungen und Entschädigungen für Kulturvereine im Laienbereich

Gemäss Erläuterungen ist vorgesehen, dass das Instrument der Ausfallentschädigung nach dem Wegfall sämtlicher staatlichen Einschränkungen (inklusive Zertifikatspflicht) mit dem Ende des dann zum laufenden Schadenszeitraum gemäss Art. 6 Abs. 1 ausläuft. Damit wird nicht berücksichtigt, dass die Programmation in den Kulturunternehmen eine Übergangszeit braucht respektive die Kulturschaffenden aufgrund der unsicheren Lage weniger Aufträge haben werden als noch vor der Coronavirus-Krise. Weiter ist davon auszugehen, dass das Kulturpublikum nicht sofort wieder in ausreichendem Mass zurückkommen wird. Insofern sollen die Ausfallentschädigungen nach dem Weg-

fall sämtlicher staatlichen Einschränkungen mindestens für einen weiteren Schadenszeitraum gemäss Art. 6 Abs. 1 ausgerichtet werden, jedoch nicht länger als bis Ende 2022. Gleiches gilt für die Entschädigungen für die Kulturvereine im Laienbereich.

Transformationsprojekte und Nothilfe an Kulturschaffende

Es wird begrüsst, dass Gesuche für Transformationsprojekte und die Nothilfe an die Kulturschaffenden unabhängig von einem allfälligen Wegfall der staatlichen Einschränkungen bis Ende 2022 eingereicht werden können. Die Aussage in den Erläuterungen ist jedoch wie folgt zu präzisieren, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Transformationsprojekte über den Geltungszeitraum der Covid-19-Kulturverordnung hinaus umgesetzt werden und greifen:

"Die Nothilfe an die Kulturschaffenden wird dagegen unabhängig von einem allfälligen Wegfall der Einschränkungen bis Ende 2022 ausgerichtet. Gesuche für Transformationsprojekte können auch nach einem allfälligen Wegfall der staatlichen Einschränkungen bis am 30. November 2022 oder der vom Kanton definierten früheren Frist eingereicht werden. Die Transformationsprojekte sind bis spätestens am 31. Oktober 2023 abzuschliessen und bis Ende 2023 gegenüber den Kantonen abzurechnen."

Zu den Erläuterungen von Art. 7–9

Die Verordnung berücksichtigt den Stellenwert, den das Laienkulturschaffen für die Erhaltung der kulturellen Vielfalt der Schweiz hat, ungenügend. Davon ist insbesondere der ländliche Raum betroffen. Genauso wie die professionellen Kulturunternehmen sind auch die Organisationen im Laienbereich durch die Pandemie in ihrer Existenz bedroht und aufgefordert, sich strukturell oder hinsichtlich Publikumsgewinnung anzupassen. Die Unterstützung von Dachverbänden, die ohnehin weitestgehend professionelle Strukturen aufweisen, genügt daher nicht. Entsprechend soll der Geltungsbereich auf Kulturvereine im Laienbereich von mindestens regionaler Bedeutung ausgedehnt werden. Es wird folgende Umformulierung vorgeschlagen:

"Dasselbe gilt gemäss Praxis für regional, kantonal oder national tätige Dachverbände sowie für Kulturvereine im Laienbereich von mindestens regionaler Bedeutung."

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Kopie

- stabsstelledirektion@bak.admin.ch
- daniel.zimmermann@bak.admin.ch